

Franckesche Stiftungen zu Halle

Schulgesetze für das Königliche Pädagogium

Königliches Pädagogium zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1800?]

VD18 13537261

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:obv:ha33-1-203345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:obv:ha33-1-203345)

Schulgesetze

für

das Königliche Pädagogium.

§. 1.

Jeder Schüler verpflichtet sich bei seiner Einführung durch Handschlag zu gewissenhafter Befolgung aller nachstehenden Gesetze und Vorschriften.

§. 2.

Achtung und Gehorsam gegen Vorgesetzte und Lehrer wird vorausgesetzt, nicht geboten. Denn Ungehorsam und Mangel an Achtung, wie und wo sie sich auch äußern möchten, würden eine längere Verbindung mit der Anstalt unmöglich machen.

§. 3.

Im Besondern aber wird die strengste Wahrhaftigkeit verlangt. Der Schüler darf sich unter keiner Bedingung und in keinem Falle eine Abweichung von ihr erlauben.

§. 4.

Bescheidene Einwendungen und Entschuldigungen werden jederzeit von Vorgesetzten und Lehrern gehört werden; Widerspruch oder Verweigerung des Gehorsams ist überall, besonders aber in der Klasse oder überhaupt in Gegenwart von Mitschülern und andern Personen, durchaus unerlaubt und strafbar.

743

4 I 132

06

§. 5.

Gegen seine Mitschüler soll der Scholar höflich, friedfertig und gefällig seyn. Keiner aber darf von dem Andern Dienstleistungen irgend einer Art mit Gewalt erzwingen wollen.

§. 6.

Der Selbststrache bei wirklicher oder vermeintlicher Beleidigung und Kränkung von Seiten eines Mitschülers hat Jeder sich zu enthalten, vielmehr seine Sache bei den Lehrern und Vorgesetzten anzubringen, und diesen die Untersuchung und Entscheidung zu überlassen.

§. 7.

Jede Kränkung und Mißhandlung eines Scholaren, der auf diesem Wege sein Recht gesucht, oder auf ausdrückliches Befragen und Auffordern seiner Lehrer und Vorgesetzten, gegen welche er zur strengsten Wahrhaftigkeit verpflichtet ist (§. 3.), eine Anzeige irgend einer Art gemacht hat, wird als ein besonders strafbares Auflehnen gegen die Ordnungen und Gesetze der Anstalt betrachtet werden.

§. 8.

Fremdes Eigenthum soll dem Scholaren heilig seyn. Insbesondere darf kein Scholar von dem Andern, ohne Vorwissen der Eltern und Vorgesetzten, irgend Etwas als Geschenk annehmen, oder kaufen, oder vertauschen; auch soll Keiner im Auftrag eines Andern Etwas verkaufen.

§. 9.

Ueberall wird von dem Scholaren erwartet, daß er sich in den Grenzen des Anstandes und der guten Sitte halte.

§. 10.

Zunächst hat der Scholar auf reinliche und anständige Kleidung zu sehen, welche sich eben so sehr von aller ausschweifenden Modesucht, als von aller lächerlichen Renom-

misterei entfernt halten muß. Jeden Falls ist alles Abzeichnende und Auffallende in der Kleidung zu vermeiden.

§. 11.

Der Besuch anständiger Gesellschaft ist, die Erlaubniß der Eltern oder ihrer Stellvertreter vorausgesetzt, natürlich keinem Scholaren untersagt. Dagegen wird das Aufhalten in den Gasthäusern oder an andern öffentlichen Orten innerhalb der Stadt ausdrücklich verboten, es sei denn im Beisein und unter Aufsicht der Angehörigen.

§. 12.

Jeder Scholar wird wohl thun, sich des auf der Anstalt selbst durchaus verbotenen Tabackrauchens zu enthalten; außerhalb seiner Wohnung aber, in den Straßen der Stadt, an öffentlichen Orten u. s. w. wird ihm dasselbe gänzlich verboten.

§. 13.

Gesellige Zusammenkünfte in ihrer Wohnung sind den Scholaren nur mit ausdrücklicher Bewilligung und unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten und Eltern gestattet. Dabei aber, wie auch sonst überall, haben sie sich des Kartenspiels, überhaupt jedes Spieles um Geld, gänzlich zu enthalten. Am wenigsten dürfen dergleichen Versammlungen in Trinkgelage ausarten, oder sonst die Grenzen des Anstandes und der Sittlichkeit überschreiten.

§. 14.

Auf dem Wege zur Anstalt, wie bei seiner Rückkehr, soll der Scholar niemals den guten Anstand verlegen, insonderheit alles Schreien, Lärmen, Werfen, Balgen und dergl. vermeiden, und jedem Vorübergehenden mit der Achtung begegnen, die man von gesitteten und gebildeten jungen Menschen erwarten muß. Dasselbe anständige und gesittete Betragen sieht man bei einem Scholaren überall voraus.

§. 15.

Jeder Scholar hat sich pünktlich zu der feststehenden Zeit auf der Anstalt einzufinden, und zwar im Winterhalbjahr Vormittags um 8 Uhr, im Sommerhalbjahr Vormittags um 7 Uhr, Nachmittags dagegen um 2 Uhr. Früher ist es niemals nöthig, wenn es nicht ausdrücklich gefordert wird.

§. 16.

Auf das gegebene Zeichen begiebt sich am Morgen Jeder in den Betsaal, und setzt sich ruhig an den für ihn bestimmten Platz, um mit Andacht dem Morgengebet beizuwohnen.

§. 17.

Nach dem Schlusse des Morgengebets geht Jeder sogleich in seine Klasse, und wartet ruhig und still an seinem Platze die Ankunft des Lehrers ab. Dasselbe ruhige Verhalten auf seinem Platze wird dem Scholaren auch vor dem Ansfang jeder Stunde zur Pflicht gemacht.

§. 18.

Nach der ersten Stunde sind 10 Minuten, nach der zweiten 15 Minuten, nach der dritten wieder 10 Minuten Pause. Nachmittags beginnen die Klassen 10 Minuten nach 2 Uhr und 10 Minuten nach 3 Uhr.

§. 19.

In den Zwischenstunden ist den Scholaren erlaubt, die Klassen zu verlassen, zu frühstücken, auf dem Vorder- und Hinterhofe sich zu ergehen und zu spielen, nur muß dabei jedes ungebührliche Schreien, Lärmen, Balgen und dergl. vermieden werden. Während des Beckens muß sich Jeder wieder in seine Klasse und auf seinen Platz begeben.

§. 20.

Wer in den Klassen, überhaupt an Gegenständen, welche der Anstalt gehören (Wänden, Defen, Fenstern,

Tischen, Bänken und dergl.), Etwas beschädigt, muß den Schaden ersetzen. Ist der Thäter unbekannt, so haftet die Klasse für den Schaden. Auch sind die Mitglieder jeder Klasse verpflichtet, auf die nöthige Reinlichkeit zu halten und namentlich darauf zu sehen, daß nicht Kirschkerne, Nusschaalen und dergl. auf dem Boden umherliegen.

§. 21.

Daß der Scholar strenge und ununterbrochene Aufmerksamkeit in der Klasse zeigen müsse, versteht sich von selbst. Jede fremdartige Beschäftigung ist auf das Strengste verboten. — Ungehörige Sachen, welcher Art sie seien, hat jeder Lehrer das Recht und die Pflicht wegzunehmen und zu confisciren. — Ist Jemand während des Unterrichts die Klasse zu verlassen genöthigt, so muß er die Erlaubniß dazu bei dem jedesmaligen Lehrer nachsuchen. Von dieser letztern Bestimmung sind die Mitglieder der beiden obern Klassen ausgenommen, so lange sie sich des Vertrauens, daß sie die Klasse niemals ohne Noth verlassen werden, würdig zeigen.

§. 22.

Jeder Scholar muß auf jede Section wohl vorbereitet erscheinen, und Alles mit sich führen, was er in jeder Stunde bedarf. — Alle aufgegebene schriftliche Arbeiten sind pünktlich zu der vom Lehrer bestimmten Zeit abzuliefern, sowie denn der Scholar überhaupt Alles pünktlich zu leisten hat, was der Lehrer ihm aufgiebt.

§. 23.

Die Censurzetteln, welche der vierteljährlichen Censur zur Grundlage dienen, erhält jeder Schüler von seinem Ordinarius, und müssen dieselben vierjährlich an den bekannt gemachten Tagen umhergetragen und pünktlich

zur bestimmten Zeit an den Ordinarius zurückgeliefert werden.

§. 24.

Jeder Scholar ohne Ausnahme ist verpflichtet, an dem allgemeinen Schulgottesdienst Theil zu nehmen. Die jüngern Scholaren, von der dritten Religionsclasse an abwärts, haben auch den kleinen Betsaal zu besuchen. — An den Sonn- und Festtagen, an welchen kein Schulgottesdienst gehalten wird, erwartet man von den Scholaren, daß sie den öffentlichen Gottesdienst besuchen. — Die gewissenhafte und willige Befolgung dieses Gesetzes und dieser Aufforderung wird man insonderheit als einen Erweis des sittlich-religiösen Sinnes betrachten.

§. 25.

Der Scholar, welcher wegen Krankheit oder anderer unvorhergesehener Hindernisse genöthigt ist, die Lehrstunden zu versäumen, soll dafür sorgen, daß so früh als möglich, wenigstens noch im Verlauf des Tages, an welchem er die Klasse nicht besuchen kann, die schriftliche Entschuldigung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter dem Ordinarius zukomme, bei dem sie sich auch nach ihrer Wiedergenesung über die Dauer ihrer Krankheit schriftlich auszuweisen haben. Versäumt Jemand nur eine Stunde, so genügt die sogleich beim Wiedererscheinen vorzuzeigende schriftliche Entschuldigung des Lehrers, dessen Klasse er nicht besucht hat.

§. 26.

Wer das Morgengebet versäumt, muß sich sogleich bei dem Lehrer, der das Morgengebet besorgt hat, entschuldigen. Der Ordinarius wird im Wiederholungsfalle eine angemessene Strafe verhängen. Die Versäumniß des allgemeinen Schulgottesdienstes macht gleichfalls eine Entschuldigung bei

dem Inspect. adjunctus nöthig. Eben so das Wegbleiben aus dem sogenannten kleinen Betsaal bei dem Lehrer, der ihn gehalten hat. Keiner darf den Betsaal, wenn das Orgelspiel schon begonnen hat, betreten.

§. 27.

Das Verreisen außer den Ferien, überhaupt das Versäumen der Klasse auf ein oder mehrere Tage, kann nur in dringenden Fällen gestattet werden. Es muß aber auf jeden Fall die Erlaubniß zuvor bei dem Director der Anstalt von den Scholaren nachgesucht und dies Gesuch durch eine schriftliche Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter bescheinigt werden. Die erhaltene Erlaubniß hat der Hausscholar sogleich seinem Inspectionslehrer, der Stadtscholar seinem Ordinarius anzuzeigen.

§. 28.

Zu Ostern sind zwei Wochen, zu Michaelis fünf Wochen Ferien. In diesen Ferien werden Interimslectionen gehalten, über welche das Nähere jedesmal bekannt gemacht werden wird.

§. 29.

Alle Scholaren sind gehalten, pünktlich bei der Wiedereröffnung der Lehrstunden zugegen zu sein. Sollten sie durch nicht zu beseitigende Hindernisse vom pünktlichen Eintreffen abgehalten werden, so haben sie dies dem Director zuvor anzuzeigen. Auch wer die Erlaubniß zum Verreisen außer den Ferien erhalten hat, darf sein Ausbleiben nicht über die gestattete Frist ausdehnen.

§. 30.

Die Primaner, welche zur Universität abzugehen gedenken, haben dies ein Vierteljahr zuvor, also zu Johannis und zu Weihnachten, dem Director, unter Beibringung der

schriftlichen Genehmigung ihrer Angehörigen anzuzeigen. — Auch von denen, welche aus andern Gründen die Anstalt zu verlassen beabsichtigen, erwartet man billig, daß sie ihren Abgang ein Vierteljahr zuvor dem Director melden.

§. 31.

Wer bei der schriftlichen Prüfung, die unter strenger Clausur und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers stattfindet, fremder Hülfe in irgend einer Art sich bedient, wird unwiderrüßlich von dem Maturitäts-Examen zurückgewiesen.

§. 32.

Der schriftlichen Prüfung folgt das mündliche Examen. Das Abgangszeugniß, welches der Director abfaßt, enthält das Ergebniß beider Prüfungen.

§. 33.

Nur diejenigen Scholaren, welche zur Universität abgehen, werden am Schlusse des Halbjahrs feierlich entlassen.

§. 34.

Ueber die Art, wie Vergehen gegen diese Gesetze und Vorschriften bestraft werden sollen, wird nichts bestimmt, sondern die Art und das Maaß der Strafe bleibt dem Urtheile des Directors und der Lehrer überlassen. Die höchsten Schulstrafen sind das Carcer und die Entfernung von der Anstalt.

§. 35.

Es versteht sich endlich von selbst, daß dem Director und dem Lehrercollegio alle Zeit das Recht zusteht, Abänderungen in diesen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, so oft sie es nöthig finden.



FS. 4.743

1012

13. 180